

## **ALPINE Holding GmbH**

**Handelsgericht Wien  
38 S 74/13d**

# **INFORMATION**

**an Gläubiger vom 24.10.2018**

### **1. Verbindlichkeiten**

Bisher wurden 7.619 Forderungen mit einer Gesamtsumme von EUR 863.079.923,13 angemeldet. Nach dem aktuellen Stand betragen die anerkannten Forderungen EUR 684.797.450,41, bestritten sind EUR 178.282.472,72.

Die Bestreitungen setzen sich unverändert überwiegend aus Haftungsforderungen für Bürgschaften und Garantien zu Gunsten der ALPINE Bau Gesellschaft mbH zusammen. Diese Forderungen unterliegen einer laufenden Anpassung.

### **2. Status Vermögensverwertung**

a) Wie bereits im letzten Informationsschreiben vom 8.9.2017 hingewiesen, konnten sämtliche Anfechtungsprozesse gemäß der Insolvenzordnung durch Vergleiche erledigt werden. Allein aus Anfechtungsvergleichen mit zwei Banken konnte bislang ein Betrag von knapp EUR 5 Mio. für die Konkursmasse lukriert werden.

b) Ansprüche aus dem Alpine Stand-Still-and Restructuring Agreement vom 25.3.2013:

Bei einer weiteren Zwischenverteilung aus dem Security Pool sind seit dem letzten Informationsschreiben vom 8.9.2017 rund EUR 1,1 Mio. an die Konkursmasse geflossen, wovon aufgrund der mit dem Masseverwalter der ALPINE Bau erzielten Vereinbarung die Hälfte weiterzuleiten war, so dass letztlich knapp EUR 560.000,00 in der Insolvenzmasse der ALPINE Holding verblieben sind.

Weitere Ausschüttung aus dem Security Pool sind bislang noch nicht erfolgt.

c) Konkursverfahren ALPINE Bau:

Im Konkursverfahren der ALPINE Bau ist es zu einer weiteren Zwischenausschüttung in Höhe von 5 % gekommen. Der Konkursmasse sind daraus knapp EUR 5,6 Mio. zugeflossen.

Der Masseverwalter im Konkursverfahren der ALPINE Bau rechnet mit einer Gesamtquote von voraussichtlich 13 %, wobei letztlich das Ausmaß der Quote entscheidend vom Ausgang der von ihm geführten Großverfahren gegen den Abschlussprüfer, die Organe der Gesellschaft und noch nicht geklärter Anfechtungsansprüche abhängig ist.

### **3. Anhängige Verfahren**

- a) Gegen Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist ein Prozess wegen Schadenersatz in der Höhe von EUR 68 Mio. infolge Erteilung von Testaten für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 anhängig sowie wegen sogenannter Comfort-Letter im Zusammenhang mit Anleihebegebungen in den Jahren 2011 und 2012. Das Gerichtsverfahren steht vor der Beweisaufnahme, ein Sachverständiger wurde bestellt.

Wie im letzten Informationsschreiben an die Gläubiger vom 8.9.2017 berichtet, wurden und werden weiterhin laufend Befangenheitsanträge bzw. (erfolglose) Rechtsmittel wegen behaupteter Befangenheit gegen die Senatsvorsitzende einbracht. Dadurch wird der Fortgang des Verfahrens nunmehr seit Jahren verzögert.

Vor kurzem hat der OGH einen außerordentlichen Revisionsrekurs des Abschlussprüfers mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Vorbringen aktenwidrig ist und der Rechtsstandpunkt weshalb eine außerordentliche Revision zulässig sein soll, nahezu mutwillig ist. Mit Eingabe vom 4.6.2018 wurde ein neuerlicher Befangenheitsantrag eingebracht. Auch dieser Antrag wurde bereits zurückgewiesen, dagegen jedoch abermals ein Rechtsmittel eingebracht. Ich gehe von einer zeitnahen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien aus, sodass im Anschluss daran endlich das Beweisverfahren fortgesetzt werden kann.

- b) Ebenfalls vor dem Handelsgericht Wien ist ein Verfahren auf Zahlung von EUR 186,23 Mio. gegen die spanische Muttergesellschaft FCC CONSTRUCCIÓN S.A. anhängig sowie gegen einen früheren Geschäftsführer. Der Anspruch stützt sich stark vereinfacht dargestellt darauf, dass die ALPINE Holding GmbH zur Aufnahme von Anleihen und zur Weitergabe des gesamten Nettoerlöses daraus an die ALPINE Bau GmbH durch die beklagte Muttergesellschaft veranlasst worden ist, wodurch sich die Muttergesellschaft eine Finanzierung der ALPINE Bau GmbH erspart hat. Dadurch ist ei-

nerseits ein Erstattungsanspruch gemäß § 9 EKEG begründet, andererseits stellt die Darlehensgewährung eine unzulässige verdeckte Einlagenrückgewähr dar. Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen. Ich habe gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingebracht. Zu den maßgeblichen Rechtsfragen dieses Prozesses fehlt bislang eine Judikatur des OGH. Konkret zu den komplexen Fragestellungen der abhängigen Konzerngesellschaft und den daraus resultierenden Ansprüchen gemäß § 9 EKEG und zum Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr. Ich vertrete zusammengefasst weiterhin folgenden Rechtsstandpunkt:

Die Kreditvergaben in der vorliegenden Form durch die Alpine Holding erklären sich nicht aus der mittelbaren Beteiligung an der Alpine Bau, sondern erfolgten ausschließlich aus dem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der FCC. Außerhalb der Konzernabhängigkeit, würde kein redlicher Geschäftsführer Geld, das er sich selbst am Markt beschaffen muss, einem in finanzieller Not befindlichen Dritten leihen, wenn die Zinsendifferenz nur 0,2 Prozentpunkte betrüge und seine wirtschaftliche Existenz von der Rückzahlung der gewährten Darlehen abhängt, da er selbst über kein weiteres Vermögen verfügt. Weiters widerspricht es einer redlichen wirtschaftlichen Gebarung diese Kredite in völlig unbesicherter Form zu gewähren. Die Alpine Holding als reine Konzernzwischengesellschaft innerhalb der FCC hatte daran jedenfalls kein Eigeninteresse. Das einzige Interesse hätte darin bestanden, wenn man innerhalb des Konzerns schon als Finanzierungsvehikel „eingesetzt“ wird, dann eine Konzernabsicherung für dieses gewaltige Wagnis von der beherrschenden Gesellschafterin im Wege einer (werthaltigen) Patronatserklärung zu erhalten, damit die Anleiheverbindlichkeiten auch tatsächlich zurückbezahlt werden.

Durch § 9 EKEG sollen die damit verbunden Nachteile zum Schutz der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft von der gemeinsamen Konzernmutter getragen werden.

Es ist jedenfalls noch mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen.

#### **4. Strafverfahren**

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien hat das Verfahren gegen zahlreiche für die ALPINE-Gruppe handelnden Personen eingestellt.

Ich habe – wie auch andere geschädigte Gläubiger – einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gestellt. Konkret bekämpft wurde von mir die Einstellung wegen folgender Fakten:

- „Bilanzfälschung“
- Anleihebetrug durch Alpine-Verantwortliche
- § 159 Abs 1 und Abs 2 StGB

- Weiterreichen des Anleiheerlöses von der Alpine Holding an die Alpine Bau GmbH

Eine Entscheidung über den Fortsetzungsantrag liegt noch nicht vor.

## **5. Quotenprognose**

Eine Quotenprognose im Konkursverfahren der ALPINE Holding ist derzeit weiterhin nicht möglich. Diese hängt ausschließlich vom Ergebnis der beiden Großprozesse gegen den Abschlussprüfer und FCC ab. In Anbetracht der Höhe der Verbindlichkeiten ist mit einer substantiellen Quote für die Insolvenzgläubiger der ALPINE Holding daher nur bei einem entsprechenden Prozessserfolg zu rechnen.

Mag. Clemens Richter  
als Masseverwalter